

Bauansuchen

- gem. § 70 BO
- gem. § 70a BO
- gem. § 70b BO
- gem. § 71 BO
- gem. § 61 BO
- gem. §§ 70+73 BO
- gem. § 62 BO

**Planwechsel
Bauanzeige**

Zutreffenden Antrag bitte ankreuzen!

Art des Bauvorhabens: _____					
Bezirk: _____	ONr. _____				
EZ _____ Kat.-Gem.: _____					
A Bauwerber/in (Antragsteller/in)					
Anschrift _____					
Telefonnummer _____	E-Mail _____				
B falls vorhanden, dessen/deren bevollmächtigte/r Vertreter/in Vollmacht vom _____					
Anschrift _____					
Telefonnummer _____	E-Mail _____				
Zustellbevollmächtigte/r der Grundeigentümer/innen					
Anschrift _____					
Die Namen und Adressen der Grundeigentümer/innen (Baurechtseigentümer/innen) sind auf den Plänen ersichtlich					
Planverfasser/in _____					
Anschrift _____					
Telefonnummer _____	E-Mail _____				
Bitte wählen Sie einen Rechnungsadressaten aus: A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/>					
Weitere Angaben zum Rechnungsadressaten:					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Natürliche Person</td> <td style="width: 50%;">Unternehmen bzw. Verein</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum _____</td> <td>Firmenbuch-Nummer (FN) bzw. Zentralvereinsregister-Zahl (ZVR) _____</td> </tr> </table>	Natürliche Person	Unternehmen bzw. Verein	Geburtsdatum _____	Firmenbuch-Nummer (FN) bzw. Zentralvereinsregister-Zahl (ZVR) _____	oder
Natürliche Person	Unternehmen bzw. Verein				
Geburtsdatum _____	Firmenbuch-Nummer (FN) bzw. Zentralvereinsregister-Zahl (ZVR) _____				

Dem Bauansuchen werden folgende Beilagen angeschlossen (siehe auch beil. Erläuterungen)

- 1 Baupläne (zweifach/dreifach)
- 2 Erklärung eines Ziviltechnikers / einer Ziviltechnikerin (gem. § 70a BO)
- 3 Vollmacht(en) _____
- 4 Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen (Plan und Bescheid)
- 5 Baubeschreibung
- 6 Nachweis der Erfüllung des erforderlichen Wärme- und Schallschutzes
- 6a **Energieausweis** Registrierungsbestätigung WUKSEA
- 6b Nachweis über den Einsatz hocheffizienter alternativer Energieversorgungssysteme
- 6c Erklärung zur Bauphysik
- 7 Bewilligung des Bauplatzes oder
- 7a Nachweis, dass ein Verfahren anhängig ist, sowie ein Abteilungsplan
- 8 Berechnung der Anliegerleistungen
- 9 Stellplatzberechnung
- 10 statische Unterlagen gem. § 63 Abs. 1 lit. h
- 10a Bestandserhebung (Ingenieurbefund)
- 11 Gestaltungskonzept für die gärtnerisch auszugestaltenden Flächen (ab Baukl.II)
- 12 bei Betrieben, die unter die Seveso II - Richtlinien fallen: Unterlagen über die Risiken
- 13 Nachweis über die Verfügbarkeit der ausreichenden Löschwassermenge
- 14 Bestätigung betr. barrierefreies Planen und Bauen
- 15 Vidierung der MA 19
- 16 Vidierung der MA _____
- 17 Grundbuchsauszug (wenn vorhanden)
- 18 _____
- 19 _____

Bei Ansuchen ist die Angabe einer **E-Mailadresse notwendig**. Für Bauwerberinnen und Bauwerber, die über keine eigene E-Mailadresse verfügen, besteht die Möglichkeit, die Mailadresse einer bzw. eines Bevollmächtigten anzuführen.

Falls mit den jeweiligen Zeilen nicht das Auslangen gefunden wird, ist ein Beiblatt zu verwenden.

Datum _____	Unterschrift des/r Bauwerbers/in oder dessen/deren bevollmächtigte/n Vertreters/in _____
-------------	--

Eingangsvermerk der Behörde

Erläuterungen zum Bauansuchen:

Geben Sie bitte auf dem Bauansuchenformular Art und Anschrift des Bauvorhabens sowie Namen und Adressen des/der Bauwerbers/Bauwerberin und der Grundeigentümer/innen oder der Bevollmächtigten bekannt.

Für jedes Bauvorhaben sind Pläne (**Beilage 1**) erforderlich. Die Zustimmung der Grundeigentümer/innen ist Voraussetzung für die Einreichung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens (nicht bei Bauanzeige). Bauwerber/innen und Grundeigentümer/innen (gegebenenfalls auch Baurechtseigentümer/innen) können auch von bevollmächtigten Personen vertreten werden, in diesem Falle sind Vollmachten beizulegen (**Beilage 3**). Die Einreichpläne sind vom/von der Bauwerber/in, von den Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen (Baurechtseigentümern/Baurechtseigentümerinnen) bzw. deren Bevollmächtigten sowie vom/von der befugten Planverfasser/in und Bauführer/in zu unterfertigen. Der/die Bauführer/in kann auch erst vor Baubeginn nachgenannt werden. Bei einer Bauanzeige reicht die Vorlage von Bauplänen in zweifacher Ausfertigung aus. Für eine Bauanzeige ist die Zustimmung der Grundeigentümer/innen (Baurechtseigentümer/innen) nicht erforderlich.

Eine statische Vorbemessung (**Beilage 10**) beziehungsweise ein Gutachten über statische Geringfügigkeit (**10a**) ist in jedem Fall erforderlich.

Die Erklärung eines/einer Ziviltechnikers/Ziviltechnikerin ist nur bei Anwendung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens gem. § 70a BO anzuschließen (**Beilage 2**).

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen (**Beilage 4**) ist kein zwingender Beleg, Letztere kann aber bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Herstellung einer fundierten Einfriedung zum öffentlichen Gut beigelegt werden. In allen übrigen Fällen, wie bei baulichen Änderungen, Abtragungen oder baulichen Herstellungen, ist die **Beilage 4** keinesfalls notwendig. Eine Baubeschreibung (**Beilage 5**) wird nur benötigt, wenn das Bauvorhaben über die Pläne hinausgehend erläutert oder begründet werden soll. Die **Beilagen 6 - 6c** werden nur gebraucht, wenn durch die Bauführung der Wärme- und Schallschutz betroffen ist.

Der Energieausweis (**Beilage 6a**) ist in elektronischer Form über die Internetadresse <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/baupolizei/baubewilligung/energieausweis.html> einzubringen. Dabei erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung.

Bei Bauführungen, die einen genehmigten Bauplatz oder ein genehmigtes Baulos erfordern, ist dieser/dieses durch **Beilage 7** nachzuweisen. Falls Nachbarflächen nicht betroffen sind, reicht der Nachweis des anhängigen Verfahrens bei der MA 64 unter Anschluss eines Gleichstückes des Abteilungsplanes (**Beilage 7a**) aus. Die **Beilage 11** ist nur bei Neubauten ab der Bauklasse II notwendig. Von anderen Dienststellen vidierte Pläne (z.B. Sichtvermerk der MA 48) und dgl. können dem Ansuchen beigelegt werden (**ab Beilage 15**).

Bei umfangreicheren Bauvorhaben können aber über die genannten Beilagen hinausgehend auch noch andere Unterlagen verlangt werden.

Die Baureferate der zuständigen Baupolizei stehen Ihnen dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr für Auskünfte in baurechtlichen Fragen zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt der Stadt Wien: „[Info für BauwerberInnen](#)“.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig belegte Bauansuchen zu Verzögerungen im Bauverfahren führen.